

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Abteilung Anlagenrecht – WST1

Kundmachung

Gemäß § 3 Abs 7 und 9 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000, wird kundgemacht:

Die ÖBB-Infrastruktur AG, GB Projekte Neu-/ Ausbau, Projektleitung Wien/ Niederösterreich 1 hat den Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 eingebracht, ob das Vorhaben „Direktanbindung Horn“ der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 10. Jänner 2023, WST1-UF-173/001-2022, wurde festgestellt, dass für das genannte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Feststellung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass aus fachlicher Sicht aufgrund des Ergebnisses der Einzelfallprüfung zumindest im derzeitigen Planungsstatus die angeführten Schutzzwecke, welche für die schutzwürdigen Gebiete der Kategorie E im Sinn des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 festgelegt wurden durch das Vorhaben beeinträchtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bescheidausfertigung bei den Standortgemeinden Horn, Meiseldorf und Sigmundsherberg, sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht, 3109 St. Pölten, Neue Herrengasse, Haus 16, Erdgeschoss, während der Amtsstunden während der nächsten 6 Wochen zur Einsichtnahme aufliegt und in dieser Zeit auch im Internet auf der Homepage der NÖ Landesregierung, <http://www.noe.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html>, als Download bereitgestellt ist.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. S e k y r a

angeschlagen am: 13.1.2023

abgenommen am: 27.2.2023